

Quellenvermerk :
 [ALK / 9/2012] © LVermGeo LSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/
 A 18-17108/2010

PLANZEICHENERKLÄRUNG
 (entsprechend PlanzV 1990)

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MD Dorfgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.4 Grundflächenzahl GRZ
 I Zahl der Vollgeschosse (eingeschossig)

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze
 O offene Bauweise
 E D Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

kommunaler Weg

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs.1 Nr.10, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs.7 BauGB)

7. Planzeichen ohne Normcharakter

geplanter Abriss
 Flurgrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Landschaftspflegerische Festsetzung
 gem. § 9 Abs.25 BauGB

1.1 Bepflanzung – private Grünflächen
 nach § 9 (1) Nr.15, 20 u. 25 BauGB i.V. mit § 18 BNatSchG

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind zu einem überwiegenden Flächenanteil zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung soll möglichst auf zusammenhängenden Flächen erfolgen.

1.2 Pflanzgebotsflächen auf private Grünflächen
 nach § 9 (1) Nr.15 u. 25a BauGB

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen entlang der West- u. der Ostgrenze des Geltungsbereichs sind mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu bepflanzen. Je 100m² Grundfläche sind mind. 60 Sträucher zu pflanzen. Die Bepflanzung muss in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen erfolgen

1.3 Pflanzgebotsflächen auf gemeindeeigenen Grünflächen
 nach § 9 (1) Nr.15 u. 25a BauGB

Auf dem Flurstück 528, Flur 10 in der Gemarkung Calvörde ist eine Fläche von 800m² mit einem Feldgehölz zu bepflanzen. Dazu sind standorttypische einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Die Hauptfläche mit Laubbäumen im Raster 2.0m x 0.33m zu bepflanzen (Pflanzqualität Forstware 30-50cm). Zur Waldrandgestaltung ist auf der West-, Süd- und Ostseite eine Strauchreihe als äußerer Abschluss anzupflanzen. Die Sträucher sind im Abstand von 1.5m zu pflanzen. Die Bepflanzung muss in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen erfolgen.

1.4 Umsetzung der externen Maßnahme

Zur Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahme schließt die Gemeinde Calvörde mit den betroffenen Bauherren Verträge zur anteiligen Kostenübernahme ab. Die Ausführung erfolgt sukzessiv, je nach Baufortschritt innerhalb des Satzungsgebietes durch die Gemeinde Calvörde OT Flecken Calvörde.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.08.2014 die Aufstellung einer Satzung nach § 2 Abs.1 i.V.m. § 34 Abs.1 Nr.3 BauGB im vereinfachten Verfahren in Calvörde beschlossen und am 18.08.2014 in den Aushangkästen der Gemeinde Calvörde bekannt gemacht.

Entscheidung für die Auslegung § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde hat am 16.04.2015 den Entwurf der Ergänzungssatzung "Riehegärten" mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Auslage beschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB und der Nachbargemeinden nach § 4 und § 2 BauGB

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen TöB sowie die Nachbargemeinden wurden an der Planaufstellung mit Datum vom 22.04.2015 beteiligt.

Auslegung nach § 3 BauGB

Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Riehegärten" sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.04.2015 bis 29.05.2015 öffentlich ausgelegen.

Abwägungsbeschluss

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.06.2015 behandelt und geprüft.

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB

Die Ergänzungssatzung "Riehegärten" in Calvörde wurde vom Gemeinderat am 18.06.2015 in öffentlicher Sitzung, in der Fassung vom 06/2015 als Satzung beschlossen.

Ausfertigung

Hiermit wird die Ergänzungssatzung "Riehegärten" mit Datum vom 30.06.2015 ausgefertigt.

Calvörde, den 30.06.2015


 Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Satzung über die Ergänzungssatzung "Riehegärten" sowie ihre Genehmigung wurden am 01.07.2015 ortsüblich in den Aushangkästen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Calvörde, den 02.07.2015


 Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Calvörde, den

Bürgermeister

Präambel

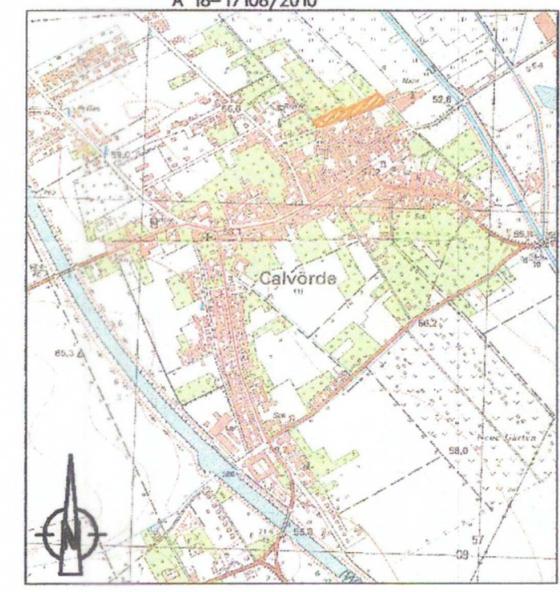
Aufgrund des § 1 Abs.3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates Calvörde vom 18.06.2015 die folgende Ergänzungssatzung "Riehegärten" in Calvörde gemäß § 10 BauGB erlassen.

Calvörde, den 30.06.2015

 Bürgermeister

**- Satzungsexemplar -
 Ergänzungssatzung
 "Riehegärten"
 Gemeinde Calvörde**

Quellenvermerk : [TK-10/9/2012] © LVermGeo LSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/
 A 18-17108/2010



Entwurf und Planung

Bauplanungs- und Ingenieurbüro
 Ritter - Schaub - Wilke GmbH **B+i**
 BERATUNG | PLANUNG | BAULEITUNG | PROJEKTSTEUERUNG
 Gerikestraße 4 Tel.: 03904 63090
 39340 Haldensleben Fax: 03904 630911
 e-mail: info@b-i-buero.de

Maßstab : 1:1000 Datum : 06/2015